



Satzung der Seglervereinigung Merching e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 26.11.1976 gegründete Verein führt den Namen "Seglervereinigung Merching" - abgekürzt SVM. Er hat seinen Sitz in Merching und ist am 7. Sept. 1979 im Vereinsregister des Amtsgerichts Aichach eingetragen worden. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des Deutschen Seglerverbandes. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege des Segelsports, insbesondere durch

- a) Veranstaltungen von Segelwettfahrten aller Art, sowie die Beteiligung an derartigen Veranstaltungen.
- b) Theoretische und praktische Ausbildung seiner Mitglieder zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.
- c) Förderung des Jugendsegelns. Er unterhält eine Jugendabteilung und bildet deren Mitglieder aus.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Familienmitgliedern und Jugendmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können nur Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Die Aufnahme von Mitgliedern richtet sich im einzelnen nach folgenden Bestimmungen:

- a) Ordentliche Mitglieder



Seglervereinigung Merching e.V.

Satzung

Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, können den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied stellen. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme. Der Aufnahmebeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder der Vorstandschaft.

Stimmt die Vorstandschaft der Aufnahme eines neuen Mitglieds zu, so erhält das Neumitglied für ein Jahr den Status "außerordentliches Mitglied". Das außerordentliche Mitglied hat alle Rechte und Pflichten des ordentlichen Mitglieds mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts. Nach einem Jahr wird das außerordentliche Mitglied auf Beschluss des Vorstandes in ein ordentliches Mitglied überführt. Mit der Ablehnung der Überführung scheidet das außerordentliche Mitglied aus dem Verein aus.

b) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können in Anerkennung besonderer und langjähriger Verdienste um den Verein oder um den Segelsport auf einen mit 4/5 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefassten Vorschlag von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen ernannt werden.

c) Familienmitglieder

Ehegatten oder Lebenspartner von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Vorstandschaft als Familienmitglied aufgenommen werden.

Dabei ist keine Übergangsfrist (außerordentliches Mitglied) erforderlich.

d) Jugendmitglieder

Jugendliche, welche das 10., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters als Jugendmitglieder aufgenommen werden.

Der Antrag wird nach Stellungnahme durch den Jugendobmann durch die Vorstandschaft behandelt.

Die Aufnahme erfolgt wie unter § 4 a, wobei keine Übergangsfrist (außerordentliches Mitglied) erforderlich ist.

Jugendmitglieder werden mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, ordentliche Mitglieder, es sei denn, sie teilen vor Ablauf des Jahres schriftlich mit, dass sie ausscheiden.

Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung kann von der Vorstandschaft jederzeit widerrufen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Jugendordnung des Vereins.

Jugendmitglieder haben keinen Sitz in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der jeweils gültigen Ordnungen zu benützen. In diesen Ordnungen können einzelnen Gruppen gem. § 4 unterschiedliche Rechte eingeräumt und Pflichten auferlegt werden.

(2) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die jeweils durch die Mitgliederversammlung für das laufende Vereinsjahr festgelegt wird. Sie ist nach Aufnahme in den Verein sofort zur Zahlung fällig.

Von Familienmitgliedern und Jugendmitgliedern werden Aufnahmegebühren nicht erhoben. Im Falle der Überführung dieser Mitglieder in die Rechtsstellung ordentlicher Mitglieder kann die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise nacherhoben werden.

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Dieser wird durch die Mitgliederversammlung für das laufende Vereinsjahr festgelegt.

Der Jahresbeitrag wird mittels Bankeinzug erhoben. Im Jahresbeitrag sind die Beiträge zum Bayerischen Landessportverband und zum Deutschen Segler-Verband enthalten.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung zur Deckung von Fehlbeträgen im Haushalt des Vereins einmalige Umlagen beschließen.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Dies gilt nicht für die Beiträge zum Bayerischen Landessportverband und zum Deutschen Segler-Verband.

(4) Die Höhe des Beitrages für Jugendmitglieder kann je nach dem Alter gestaffelt werden.

(5) Ordentliche Mitglieder bis zum 25. Lebensjahr, die sich noch in Berufsausbildung oder im Studium befinden bzw. Grundwehrdienst leisten, zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag. Für sie kann eine ermäßigte Aufnahmegebühr festgelegt werden.

(6) Für Familienmitglieder können durch die Mitgliederversammlung ermäßigte Beiträge festgesetzt werden.

(7) Mitglieder, deren Boote auf Vereinsgelände liegen oder überwintern, haben unabhängig von ihrem Mitgliedsstatus stets die für ordentliche Mitglieder festgelegten Beiträge und Umlagen zu entrichten.

Dies gilt nicht für Mitglieder gemäß Ziffer (5), Familienmitglieder und Jugendmitglieder.

(8) In Ausnahmefällen kann die Vorstandschaft Mitgliedern auf deren Antrag hin die Zahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

(9) Für verspätete Zahlungen kann der Verein Mahngebühren und Verzugszinsen in jeweils banküblicher Höhe berechnen.

(10) Alle Mitglieder, die im Besitz eines Bootslicheplatzes sind, und die Betreuer der Vereinsboote sind zur Mitarbeit bei der Instandhaltung, Reinhaltung und Instandsetzung der Anlagen und Boote des Vereins und bei der Durchführung von Veranstaltungen verpflichtet. Alle anderen Mitglieder bis zum 60. Lebensjahr, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind dazu angehalten.

Diese Verpflichtung ist auf eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Stundenzahl pro Jahr begrenzt. Sie kann durch eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Ausgleichsgebühr ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Vorstandschaft kann von der Erhebung der Gebühr absehen, wenn besondere Umstände vorliegen.

§ 6 Gastrecht

Mitgliedern anderer anerkannter Vereine des Segelsports und Bewerbern für die Mitgliedschaft kann auf Antrag durch Beschluß der Vorstandschaft Gastrecht für eine begrenzte Zeit, längstens jedoch für eine Saison, eingeräumt werden. Hierfür wird eine Gebühr erhoben, die dem halben Beitrag für ordentliche Mitglieder entspricht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Streichung
- c) durch Ausschluss
- d) durch Tod

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Er ist der Vorstandschaft durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

(3) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluß der Vorstandschaft, wenn ein Mitglied seine Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt hat. Die letzte Mahnung hat durch eingeschriebenen Brief unter Androhung der Streichung und Setzung einer letzten Frist von einem Monat zu erfolgen. Die Streichung ist erst zulässig, wenn das Mitglied innerhalb der gesetzten Frist seine Verpflichtungen nicht voll erfüllt hat.

(4) Der Ausschluß kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind, in grober Weise gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins verstoßen wurde, eine dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadende Handlung begangen wurde oder der Ausschluß zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des guten Einvernehmens unter den Mitgliedern sich als geboten erweist.

Ausgeschlossene Mitglieder können nicht wieder aufgenommen werden. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Vorstandschaft mit höchstens einer Gegenstimme. Vorher ist dem betroffenen Mitglied durch die Vorstandschaft Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(5) Die Streichung oder der Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(6) Endet die Mitgliedschaft während eines Vereinsjahres, so verliert das ausscheidende Mitglied im Zeitpunkt des Ausscheidens alle Rechte. Die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen sind jedoch bis zum Ende des betreffenden Vereinsjahres zu erfüllen.

§ 8 Vorstandschaft

(1) Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereins. Sie erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Sie kann sich hierzu einer Geschäftsstelle bedienen. Die Vorstandschaft erlässt Ordnungsvorschriften für den Vereinsbetrieb.

Die Vorstandschaft bilden:

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer, der 1. Regattawart, der 2. Regattawart, der Jugendwart, der Liegeplatzwart, der Material- und Gerätewart, der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit, der Veranstaltungswart.

Die Vorstandschaft kann bis zu 3 Beisitzer mit und ohne speziellen Geschäftsbereich hinzuwählen. Die Bestellung ist im Bedarfsfalle durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(2) Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder und Familienmitglieder für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Auf einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung können die Wahlen mit Ausnahme der beiden Vorsitzenden, hier in getrennten Wahlgängen, auch durch Akklamation erfolgen. Die Vorstandschaft ist berechtigt, erforderlichenfalls einen Ersatzmann für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Ist einer der beiden Vorsitzenden zu ersetzen, so steht die Wahl nur einer Mitgliederversammlung zu.

(3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide sind allein vertretungsberechtigt, die Vertretungsbefugnis ist nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis sind beide an die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung gebunden, außerdem soll der 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten.

(4) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft mit einer Frist von mindestens 1 Woche die Vorstandssitzung ein. Er muß dies innerhalb einer Frist von 2 Wochen tun, wenn dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung gewünscht wird. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft beschließt, soweit Gesetz und diese Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder der Vorstandschaft. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist entweder eine ordentliche (Jahresversammlung) oder eine außerordentliche.

Die Jahresversammlung soll im ersten Quartal jeden Jahres stattfinden. Die Einberufung muss mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich an sämtliche zur Teilnahme berechtigten Mitglieder durch den 1. Vorsitzenden erfolgen.

Die Tagesordnung ist in der Einladung anzugeben. Anträge zur Tagesordnung müssen 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung beim Schriftführer eingereicht werden, sie können dort von jedem Mitglied eingesehen werden. Sie sind damit in die Tagesordnung aufgenommen. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden einverstanden ist.

(2) Die Mitgliederversammlung ist berufen

a) zur Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft

b) zur Entgegennahme der Jahresabrechnung des Kassiers und des Berichtes der Rechnungsprüfer

c) zur Prüfung der Berichte und zur Entlastung der Vorstandschaft

d) zur Neuwahl der Vorstandschaft und von 2 Rechnungsprüfern

e) zur Genehmigung des Haushaltsplans, der Beiträge und Aufnahmegebühren für das laufende Jahr

f) zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

g) zur Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

h) zur Genehmigung von Ausgaben, die im Einzelfalle 1/6 des Jahresetats übersteigen i) zur Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern gemäß Ziffer (1)

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf wie ordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, außerdem auf Vorschlag eines Mitgliedes, wenn der Antrag mindestens von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet und die Tagesordnung angegeben ist. In außerordentlichen Mitgliederversammlungen können auch Beschlüsse über Anträge gefasst werden, die an sich in den Aufgabenkreis der ordentlichen Mitgliederversammlung fallen, vorausgesetzt, dass die Dringlichkeit durch Beschluss der Vorstandschaft festgestellt ist.

Stellt die Vorstandschaft durch Beschluss die besondere Dringlichkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung fest, insbesondere in Fällen der dringenden Genehmigung von Ausgaben gemäß Ziffer (2) h) und der Ersatzwahl des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden gemäß § 8 Ziffer (2) Abs. 2, so kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer verkürzten Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

(4) Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste Mitglied der Vorstandschaft geleitet,

(5) In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder, Familienmitglieder und Ehrenmitglieder stimm- und wahlberechtigt. Alle anderen Mitglieder - mit Ausnahme der Jungmitglieder - haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

(6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(7) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können von einer Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder und nur dann gefasst werden, wenn der Antrag von 10 stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt wird und die Paragraphen, die geändert werden sollen in der Tagesordnung angegeben sind. Solche Anträge müssen bis spätestens 10. Januar beim Schriftführer eingereicht werden.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Wahlen wird eine Niederschrift aufgenommen, welche auch die ordnungsbemäße Einberufung feststellt und die Namen der erschienen Mitglieder enthält. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung aufzulegen.

§ 10 Rechnungsprüfer



Seglervereinigung Merching e.V.

Satzung

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer, welche die Pflicht und das Recht haben, das Rechnungswesen und die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und zu überprüfen.

Die Vorstandschaft hat den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss für das vergangene Jahr vorzulegen. Die Rechnungsprüfer haben den jeweiligen Jahresabschluss zu prüfen.

Über das Ergebnis ihrer Tätigkeit haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Liegeplatzordnung Jugendordnung u.a.

werden nach Bedarf von der Vorstandschaft erlassen.

§ 12 Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins oder auf Verschmelzung mit einem anderen Verein ist nur zulässig, wenn er von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird. Über diesen Antrag kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in welcher zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Dreiviertel Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb 4 Wochen eine zweite einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertel-Mehrheit beschließt.

Das Vermögen des Vereins geht bei Auflösung zur Weiterverwendung für jugendfördernde Sportbelange in den Besitz der Gemeinde Merching über. Dies kann jedoch erst mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, ist Aichach Erfüllungsort und ohne Rücksicht auf die Höhe der strittigen Summe das Amtsgericht Aichach Gerichtsstand.

§ 14 Schlussbestimmung

Soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Vorschriften des BGB. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Satzung im Widerspruch zu einem Gesetz oder einer gerichtlichen Entscheidung stehen, so bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Satzung unberührt.

----- Ende -----

Die Seglervereinigung Merching e.V. ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Aichach, Schloßplatz 9, 86551 Aichach.